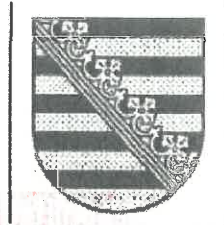


A 15608-1

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 08 O 2124/18

Verkündet am: 19.02.2019

8. Feb. 2019

EINGEGANGEN

Justizsekretärin

EINGEGANGEN

26. FEB. 2019

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

### IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**nextbike GmbH**, Erich-Zeigner-Allee 69-73, 04229 Leipzig  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Unterlassung nach dem Unterlassungsklagengesetz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch  
Richterin am Landgericht als Einzelrichterin  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2019

**für Recht erkannt:**

**I.**

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge über die Vermietung von Fahrrädern, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

a) „Bei unsachgemäßer Nutzung ist die nextbike GmbH jederzeit berechtigt, die Nutzerdaten des Kunden zu sperren und ihm die weitere Benutzung der Mietfahräder zu untersagen.“

b) „Die nextbike ist berechtigt, bei begründetem Anlass, insbesondere im Fall des Missbrauchs, Nutzerdaten zu sperren und so von der Berechtigung zur Mietfahrrad-Nutzung auszuschließen.“

**II.**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit Klageerhebung am 06.10.2018 zu bezahlen.

**III.**

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.

**IV.**

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**und beschlossen:**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### Tatbestand

Der Kläger fordert die Unterlassung der Verwendung von zwei Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Kläger ist als Verbraucherschutzorganisation u.a. in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte betreibt ein Fahrradvermittlungssystem auch gegenüber Verbrauchern. Sie verwendet dabei Allgemeine Geschäftsbedingungen, wegen deren Einzelheiten auf die Anlage K 1 Bezug genommen wird.

Mit Schreiben vom 20.06.2018 forderte der Kläger von der Beklagten hinsichtlich der hier streitigen Klauseln unter § 3 Ziffer 6 und § 14 Ziffer 1 der AGB vergeblich eine Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafenversprechen.

Der Kläger beantragt:

1.) die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zum 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge über die Vermietung von Fahrrädern, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

a) „Bei unsachgemäßer Nutzung ist die nextbike GmbH jederzeit berechtigt, die Nutzerdaten des Kunden zu sperren und ihm die weitere Benutzung der Mietfahräder zu untersagen.“

b) „Die nextbike ist berechtigt, bei begründetem Anlass, insbesondere im Fall des Missbrauchs, Nutzerdaten zu sperren und so von der Berechtigung zur Mietfahrrad-Nutzung auszuschließen.“

2.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 214,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 29.01.2019 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1.)

1.)

Der Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Klausel unter § 3 Ziffer 6 der AGB steht dem Kläger gemäß §§ 1, 3, 4 UKlaG in Verbindung mit §§ 307 Abs.1, Abs.2 Ziffer 1, 543 BGB zu. Die Klausel benachteiligt die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, denn sie ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren.

Entgegen der Ansicht der Beklagten steht der Vergleichbarkeit der Regelung unter § 3 Ziffer 6 der AGB mit § 543 BGB nicht entgegen, dass es sich bei dem durch die Registrierung zustande gekommenen Vertrag - sofern kein Sondertarif gewählt wurde - um einen unentgeltlichen und deshalb grundsätzlich ohnehin jederzeit kündbaren Vertrag handeln könnte, denn in den AGB der Beklagten wird selbst zwischen der ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung einerseits (§ 18 "Kündigung und Löschung von Kundendaten") und dem jederzeitigen Recht der Beklagten auf Sperrung der Nutzerdaten und Untersagung der weiteren Benutzung der Mietfahräder andererseits unterschieden. Vor allem gelten die AGB aber auch für solche Sondertarife und damit für entgeltliche Verträge. Zudem knüpft die Klausel unmittelbar an ein Verhalten während der entgeltlichen Nutzung eines Fahrrades an, so dass es keinen relevanten Unterschied macht, ob die AGB zu einem Zeitpunkt vor einer solchen entgeltlichen Nutzung vereinbart wurden.

Der wesentliche Grundgedanke des § 543 BGB liegt in der Beschränkung des Rechts zur außerordentlichen fristlosen Kündigung auf die Fälle, in denen eine Partei sich nicht nur pflichtwidrig, sondern schuldhaft in so hohem Maße pflichtwidrig verhalten hat, dass der anderen Partei die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Zudem ist die fristlose Kündigung im Falle von Pflichtverletzungen von einer zur Abhilfe gesetzten Frist bzw. einer Abmahnung abhängig. Die Regelung unter § 3 Ziffer 6 der AGB weicht von diesen Voraussetzungen zum Nachteil der Nutzer ab, die auch bei Ba-

gatellverstößen und ohne vorherige Fristsetzung bzw. Abmahnung von ihrem Recht zur künftigen Nutzung ausgeschlossen werden können sollen. Ob die Beklagte dennoch zum Abschluss eines neuen entsprechenden Vertrages bereit ist, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, da hierzu - wie bei einem Vermieter nach fristloser Kündigung - keine Pflicht besteht, auf die der Kunde sich berufen könnte.

## 2.)

Dem Kläger steht auch der Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Klausel unter § 14 Ziffer 1 der AGB gemäß § 1 UKlaG in Verbindung mit § 307 BGB zu. Die Klausel benachteiligt die Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, denn sie ist nicht klar und verständlich. Es ist völlig offen, welche Umstände einen "begründeten Anlass" im Sinne dieser Klausel darstellen könnten. Gerade die Abweichung von der Formulierung "wichtiger Grund" legt nahe, dass es sich um andere als solche Umstände handeln soll. Zudem liegt in der endgültigen Beendigung des durch die Registrierung begründeten Vertragsverhältnisses eine Abweichung von den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung über Vertragsverhältnisse, die zu einer entgeltlichen Gebrauchsüberlassung führen.

## 3.)

Die Klageforderung über 214,00 € steht dem Kläger gemäß § 5 UKlaG in Verbindung mit § 12 Abs.1 Satz 2 UWG zu. Die Zinsforderung ist gemäß §§ 288, 291 BGB begründet.

## II.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Leipzig, 20.02.2019

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

